



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftschemie der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 18.07.2007

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 12.07.2007 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftschemie beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 18.07.2007 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Zusatzmodule (§ 5 Abs. 8 Rahmenordnung)
- § 6 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)
- § 7 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 9 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)
- § 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16a Rahmenordnung)
- § 14 Mündliche Modulprüfungen (§ 16b Rahmenordnung)
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit Wirtschaftschemie (§ 16c Rahmenordnung)
- § 16 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftschemie

- § 18 Ziele des Studiengangs
- § 19 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit Wirtschaftschemie

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftschemie.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) An der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm wird der Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) angeboten.
- (2) An der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm wird der zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie konsekutive Masterstudiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie beginnt im Wintersemester. Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftschemie kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt drei Jahre. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt zwei Jahre.

§ 5 Zusatzmodule (§ 5 Abs. 8 Rahmenordnung)

Aus dem Angebot der Universität können Module von den Studierenden auch als Zusatzmodule gewählt werden. Ein Modul wird als Zusatzmodul gewertet, wenn der Studierende dies bei der Anmeldung zur Modulprüfung ausdrücklich und unwiderruflich erklärt. Auf Antrag des Studierenden werden höchstens ein Zusatzmodul im Bachelorstudium und bis zu zwei Zusatzmodule im Masterstudium in das Zeugnis aufgenommen.

§ 6 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)

Die Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie besteht aus der schriftlichen Modulprüfung im Modul Chemie der Elemente mit einem Volumen von 15 LP. Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters diese Modulprüfung bestanden ist.

§ 7 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie soll der Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Semesters alle Prüfungen aus den im Studienplan aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht haben. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des neunten Fachsemesters alle im Studienplan genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Im Masterstudiengang Wirtschaftschemie soll der Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienplan im Umfang von mindestens 85 LP erbracht haben. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienplan im Umfang von mindestens 120 LP bestanden worden sind, es sei denn, der Studierende hat das Nichterreichen der vorgegebenen Leistungspunkte in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Nach Ankündigung können Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen des Studienanteils Chemie in Englisch durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Durchführung einer Pflichtlehrveranstaltung des Masterstudiengangs in Englisch beschließen. Bezüglich der Unterrichtssprache für Lehrveranstaltungen des Studienanteils Wirtschaftswissenschaften gilt § 8 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Prüfungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung durchgeführt.

§ 9 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)

- (1) Im Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist ein externes Berufspraktikum außerhalb der Universität Ulm zu absolvieren. Es hat einen Umfang von mindestens sechs Wochen (8 LP) und soll während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Das Praktikum kann bei allen öffentlichen und privaten Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit, vorzugsweise an der Schnittstelle von Chemie und Wirtschaft, zu vermitteln.
- (2) Das externe Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen auf Antrag durch ein Praktikum in Chemie in einer der Arbeitsgruppen an der Universität Ulm (sechs Wochen ganztägig, mit Bericht, 8 LP) oder ein zusätzliches Wahlpflichtmodul in Wirtschaftswissenschaften (mindestens 8 LP, endnotenrelevant) ersetzt werden.

- (3) Der Fachprüfungsausschuss erkennt das Berufspraktikum an, wenn es vor Beginn vom Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde und der Studierende nach Durchführung eine Bescheinigung der Einrichtung sowie einen Praktikumsbericht vorlegt.

§ 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für die Studiengänge Wirtschaftschemie gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus vier hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und habilitierten Personen soll der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften angehören. Einer der Studierenden soll sich im Bachelorstudiengang befinden, der andere im Masterstudiengang. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Praktika
 - Seminare/Fallstudien
 - Tutorien.
- (2) Typische Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. Im wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteil können auch Seminararbeiten mit anschließender Präsentation und Diskussion als Prüfungsleistungen gewertet werden.
- (3) Im chemischen Studienanteil können innerhalb eines Moduls unbenotete Studienleistungen in Form von Übungen, Hausarbeiten und Seminarvorträgen verlangt werden. Form und Inhalt der jeweiligen Studienleistungen werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (4) Wird eine Modulteilprüfung abschnittsweise im Verlauf einer Lehrveranstaltung abgelegt, so gilt sie nur dann als bestanden, wenn sowohl diese Modulteilprüfung als auch die im Modulhandbuch dazu festgelegten Studienleistungen, insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an Übungen bzw. Seminaren, erbracht worden sind.

§ 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modul(teil)prüfungen finden im Bachelor- und Masterstudium in der Regel in jedem Semester in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt (Prüfungszeiträume). Dies gilt nicht für schriftliche oder mündliche Modulteilprüfungen zu Praktika; diese finden spätestens vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung statt.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16a Rahmenordnung)

Das Verfahren der Bewertung von schriftlichen Modul(teil)prüfungen soll vier Wochen nach Klausurdatum nicht überschreiten.

§ 14 Mündliche Modulprüfungen (§ 16b Rahmenordnung)

- (1) Mündliche Modul(teil)prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt und haben eine Dauer von 30 bis 50 Minuten.
- (2) Mündliche Modulteilprüfungen zu Praktikumsveranstaltungen können als Einzel- und als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei einer Gruppenprüfung beträgt die Prüfungsdauer je Studierender 15 bis 45 Minuten.

§ 15 Zulassung und Voraussetzungen zu den Modulen Bachelorarbeit und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen Bachelorarbeit und Masterarbeit sind in § 20 genannt. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Bachelorarbeit 8 Wochen, bei der Masterarbeit sechs Monate.
- (2) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP. Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Bachelor- und Masterarbeit im Studiengang Wirtschaftschemie können aus den Fachgebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, aus einem Fach des wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteils sowie aus einem interdisziplinären Gebiet, in dem Chemie und Wirtschaftswissenschaften vertreten sind, gewählt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit können mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Bachelorarbeit und Masterarbeit sind in dreifacher schriftlicher Ausfertigung beim Studiensekretariat einzureichen. Der Betreuer kann verlangen, dass die Bachelorarbeit und die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form eingereicht werden.
- (5) Die Annahme der Bachelor- und der Masterarbeit durch den Betreuer setzt voraus, dass der Studierende dem Betreuer eine Dokumentation der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Ergebnisse (z.B. Messdaten, Spektren, Analysen) übergeben hat. Die Form hierfür legt der Betreuer fest.

§ 16 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In fachlich begründeten Fällen kann insbesondere im Bachelorstudium die schriftliche Prüfung auch in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur um nicht mehr als 20% unterschreitet und nicht unter 50% der gestellten Fragen liegt.
- (2) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums gehen die Noten der Module gemäß §19 Abs. 2 ein. Ausgenommen sind die Module „Toxikologie und Rechtskunde“ sowie „Additive Schlüsselqualifikationen“. Sofern im chemischen Studienanteil Studienleistungen benotet werden, geht diese Note nicht in die Note einer Modul(teil)prüfung ein.

- (3) In die Gesamtnote des Masterstudiums gehen die Noten der Module gemäß §19 Abs. 3 und die Masterarbeit ein. Ausgenommen ist das Modul „Additive Schlüsselqualifikationen“.
- (4) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang gemäß Studienplan erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

- (1) Im Bachelorstudiengang können bis zu sechs Modul(teil)prüfungen, im Masterstudiengang bis zu vier Modul(teil)prüfungen jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Im Bachelorstudiengang können bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters zwei bestandene schriftliche Modul(teil)prüfungen zur Notenverbesserung bei der nächsten, in schriftlicher Form durchgeführten, Prüfung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die bessere, bestandene Prüfung. Die Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

II. Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftschemie

§ 18 Ziele des Studiums

Die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge „Wirtschaftschemie“ kombinieren eine breite wissenschaftliche und methodische Ausbildung in Chemie mit der Vermittlung von erweiterten Grundkenntnissen in Wirtschaftswissenschaften. Absolventen dieser Studiengänge soll somit der Zugang zu Berufsprofilen eröffnet werden, bei denen sowohl Kompetenz in chemischen Fragestellungen wie auch Sachverstand für wirtschaftswissenschaftliche, dabei vor allem betriebswirtschaftliche, Aufgaben und Problemstellungen gefordert wird.

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Chemie sowie Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht vermittelt werden. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und grundlegende Zusammenhänge im Bereich der Chemie und der Wirtschaftswissenschaften überblickt.
- (2) Im Masterstudiengang Wirtschaftschemie sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Ausbildungsziel ist die Befähigung, komplexe Fragestellungen sowohl auf dem Gebiet der Chemie wie auch insbesondere an der Schnittstelle von Chemie und Wirtschaftswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Damit verbunden ist die Qualifikation für
 - Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in Industrie und Wirtschaft sowie an öffentlichen Institutionen,
 - betriebswirtschaftliche Begleitung Chemie-bezogener Projekte in Industrie und Wirtschaft,
 - eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer wissenschaftlichen Institution

- den Zugang zu einer Promotion.

§ 19 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) Folgende Module sind im Bachelorstudium zu absolvieren:

Nr.	Modul	Voraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung/Modul	LP	Prüfung ¹	Voraussetzungen zur Prüfung ²	E/U ³
	Module des chemischen Studienanteils					
1	Chemie der Elemente		15			
1a	Chemie der Elemente		10	MP s (OP) (inkl. Praktikum)	Teilmodul 1b	E
1b	Praktikum Allgemeine u. Anorganische Chemie		5			
2	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	Modul 1	12			
2a	Anorganische Chemie I		3	MP s (inkl. Praktikum)	Teilmodul 2b	E
2b	Praktikum Anorganische/ Analytische Chemie		5			
2c	Instrumentelle analytische Chemie		4	MTP s		E
3	Grundlagen der Organischen Chemie		20			
3a	Organische Chemie I		6	MTP s		E
3b	Organische Chemie II	Teilmodul 3a	6	MTP s		E
3c	Grundpraktikum Organische Chemie	Teilmodul 3a	5	MTP s	Studienleistungen	E
3d	Strukturaufklärung mit spektroskopischen Methoden		3	MTP s		E
4	Grundlagen der Physikalischen Chemie		19			
4a	Physikalische Chemie I		7	MTP s	Studienleistungen	E
4b	Physikalische Chemie II		7	MTP s	Studienleistungen	E
4c	Grundpraktikum Physikalische Chemie		5	MTP m	Studienleistungen	E
5	Theoretische Modellierung und Simulation	Teilmodule 6a, 6b				
	Theoretische Modellierung		3	MP s		E

	und Simulation					
6	Mathematik für Chemiker		12			
6a	Mathematik I		4	MTP 6a	Studienleistungen	E
6b	Mathematik II		4	+6b, s	Studienleistungen	
6c	Mathematik III	MTP 6a + 6b	4	MTP s	Studienleistungen	E
7	Physik für Naturwissenschaftler		17			
7a	Physik I		7	1 MTP s	Studienleistungen	E
7b	Physik II		7	1 MTP s	Studienleistungen	E
7c	Praktikum Physik	Teilmodul 7a	3			U
8	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	Modul 2	6			
8a	Anorganische Chemie III		3	MTP s	Teilmodul 10b	E
8b	Anorganische Chemie IV		3	MTP s		E
9	Fortgeschrittene Organische Chemie	Modul 3	3			
	Organische Chemie IV		3	MP s		E
10	Synthesepaktikum	Module 2, 3	11			
10a	Synthesepaktikum Organische Chemie		5			U
10b	Synthesepaktikum Anorganische Chemie		2			U
10c	Seminar zum Synthesepaktikum (AC + OC)		3	MP s	Studienleistungen	E
10d	Einführung in die Datenbankrecherche		1			U
11	Fortgeschrittene Physikalische Chemie	Modul 4	9			
11a	Physikalische Chemie III		4	MTP s	Studienleistungen	E
11b	Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie		5	MTP m	Studienleistungen	E
12	Toxikologie und Rechtskunde	Module 1, 2 Teilmodul 3a	2			
12a	Rechtskunde für Chemiker		1	MTP s		U
12b	Toxikologie		1	MTP s		U
	Module des wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteils					
13	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		6	MP s		E
14	Externes und internes					

	Rechnungswesen					
14a	Externes Rechnungswesen		6	MTP s		E
14b	Internes Rechnungswesen		3	MTP s		E
15	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts					
15a	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts I		3	MTP s		E
15b	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts II		3	MTP s		E
16	Controlling	Module 13 + 14	6	MP s		E
17	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		6	MP s		E
18	Schlüsselqualifikation		6			
18a	Additive Schlüsselqualifikationen I		3	MP s		U
18b	Additive Schlüsselqualifikationen II		3	MP s		U
19	Bachelorarbeit	§ 19 Abs. 1	12	s, mit Präsentation		

¹ MP = Modulprüfung; MTP = Modulteilprüfung; OP = Orientierungsprüfung; s = schriftlich; m = mündlich.

² Verlangte Studienleistungen werden im Modulhandbuch angegeben.

³ E = endnotenrelevant; U = unbenotet.

(3) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

1. jeweils ein Wahlpflichtmodul in Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie aus dem Studienangebot des Masterstudiengangs Chemie (3 × 3 LP)
2. das Modul „Chemische Vertiefung“ im Umfang von 24 LP, bestehend aus Vorlesungen/Seminaren im Umfang von 13 LP und einem Vertiefungspraktikum mit Bericht im Umfang von 11 LP.
3. eines der Module „Makroökonomik“ oder „Mikroökonomik“ (6 LP);
4. ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 9 LP; ein Wahlpflichtmodul mit weniger als 9 LP kann durch ein zusätzliches Modul „Seminar in Wirtschaftswissenschaften“ (4 LP) ergänzt werden;
5. zwei Seminare aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften, wovon eines das Thema Technologiemanagement behandeln soll (2 × 4 LP);
6. das Modul „Allgemeine Informatik (Modulteile I + II)“ (12 LP) oder die Module „Formale Grundlagen der Informatik“ (5 LP) und „Einführung in die Programmierung“ (7 LP);
7. das Modul „Angewandte Stochastik (Modulteile I + II)“ (8 LP);

8. ein Berufspraktikum gemäß § 9 (8 LP);
9. Wirtschaftsenglisch und/oder andere Module des Humboldt- oder Sprachenzentrums im Umfang von mindestens 6 LP;
10. Masterarbeit (30 LP).

Das Modulhandbuch legt fest, welche Module als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Vertiefungsmodule oder als Seminarmodule (Wirtschaftswissenschaften) belegt werden können.

- (4) Bei Aufnahme des Masterstudiums erstellt der Studierende einen persönlichen Modul- und Prüfungsplan, der vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. Nachträgliche Änderungen dieses Plans kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit Chemie

- (1) Zur Bachelorarbeit über ein Thema der Chemie kann zugelassen werden, wer die Module 1-7 und 13-16 gemäß §19 Abs. 2 erfolgreich erbracht hat sowie die vom Betreuer der Arbeit als notwendig erachteten Modul(teil)prüfungen der Module 8-11 bestanden hat. Zur Bachelorarbeit über ein Thema, das ganz oder teilweise dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften zuzurechnen ist, kann zugelassen werden, wer die Module 1-7 und 13-17 gemäß §19 Abs. 2 erfolgreich erbracht hat sowie die vom Betreuer der Arbeit als notwendig erachteten Modul(teil)prüfungen der Module 8-11 bestanden hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer gemäß §19 Abs. 3 aus den Modulen Nr. 1 und 2 mindestens 30 Leistungspunkte und aus den Modulen Nr. 3-9 mindestens 49 Leistungspunkte erbracht hat. Das Berufspraktikum oder seine Äquivalente sind dabei vor der Zulassung zur Masterarbeit zu absolvieren.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Modulprüfung zu stellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2007/08 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.

Ulm, 18.07.2007

gez.

Professor Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -